

Satzung „Akademie für Internationale Zusammenarbeit“

vom 08.07.2014.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „Akademie für internationale Zusammenarbeit“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main, Schwarzbürgstraße 10, 60318 Frankfurt, Deutschland.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist

(a) die Förderung von Bildung sowie (b) die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der internationalen Zusammenarbeit und Entwicklungszusammenarbeit. Dieser Satzungszweck wird wie folgt verwirklicht:

- Durchführung von zweckbezogenen Seminaren, Workshops, Beratungen und Vorträgen zur Weiterbildung und Persönlichkeitsentwicklung sowie zum Austausch, zum Erhalt und zur Weiterentwicklung von Fachwissen und Arbeitsgruppen/Netzwerken.
- Initiierung und Begleitung von zweckbezogenen wissenschaftlichen, sozialen und kulturellen Aktivitäten wie zum Beispiel Kongressen, Forschungsvorhaben, Veröffentlichungen und anderen Veranstaltungen und Prozessen.
- Sensibilisierung der Akteure in den oben genannten Bildungsveranstaltungen und Bildungsprozessen für die Notwendigkeit globaler Zusammenarbeit.

Daneben ist der Zweck des Vereins die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln im Sinne des § 58 Abs. 1 AO. Dieser Zweck wird wie folgt verwirklicht:

- Sammeln von Spenden.
- Förderung anderer gemeinnütziger Organisationen.

Der Verein führt alle ihm zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder, Beiräte und Vorstände dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen erhalten; diese Tätigkeiten erfolgen ausschließlich ehrenamtlich. In ihrer Eigenschaft als Angestellte oder freie Mitarbeiter des Vereins dürfen Mitglieder, Beiräte und Vorstände jedoch eine Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten, sofern sie dem Vereinszweck dienen und angemessen hoch sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2014.

§5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch schriftliche Austrittserklärung (gerichtet an eine Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig) oder durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied ist persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind 1. Der Vorstand, 2. Der Beirat und 3. Die Mitgliederversammlung.

§7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen Vorsitzenden vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung zeitlich unbefristet gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Den Vorstandsmitgliedern obliegt die Zuständigkeit für den Abschluss eines Anstellungsvertrages.

§8 Der Beirat

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren einen Beirat. Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und in pädagogischen, wissenschaftlichen, sozialen und politischen Fragen zu beraten. Er besteht aus mindestens 1 und höchstens 3 Mitgliedern.

§9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief, E-Mail oder per Telefonat einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vom Stimmrecht grundsätzlich ausgeschlossen, neben den Bestimmungen von § 34 BGB auch in körperschaftsrechtlichen Sozialakten, sind alle Mitglieder, die Kraft Gesetzes, gleich welcher Rechtsordnung, juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften sind. Der vorbenannte Stimmrechtsausschluss gilt auch für Firmen, eingetragene Kaufleute sowie Gewerbetreibende gleich welcher Rechtsordnung, die nicht unter ihrem Namen und Eigenschaft als natürliche Person, sondern in ihrer Eigenschaft als Gewerbetreibender oder Firma Mitglied des Vereins geworden sind. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben: a: Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr. b: Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung. c: Wahl des Vorstandes und des Beirats. d: Festsetzung der Höhe des

Mitgliedbeitrages. e: Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung. f: Beschlüsse über Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zum 15. Januar des Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Monatsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Schüler und Studenten bis zu 50% ermäßigen.

§11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „Schule fürs Leben e.V.“ in Frankfurt, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für seinen gemeinnützigen Zweck „Förderung von hilfsbedürftigen, mittellosen Kindern und Jugendlichen durch Ausbildung und Persönlichkeitsförderung“ zu verwenden hat.